

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der **Ordnungen** für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25.09.2019

2

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG  
IN STUDIENGÄNGEN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT  
DÜSSELDORF MIT DEM ABSCHLUSS BACHELOR OF ARTS VOM 25.09.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV.NRW. S.806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 10.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält die folgende Ergänzung:

Die Überschrift „§ 7 Prüfungsausschuss“ wird durch die Worte „und Studiengangsverantwortliche“ ergänzt.

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Bachelorstudium in einem integrierten Studiengang besteht aus einem Studium, zu dem mehrere Fächer beitragen, sowie ggf. dem Studium des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs.“

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Zu diesen gehören die Bachelorarbeit und Modulabschlussprüfungen.“

4. § 6 Absatz 3, Satz 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

„Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag vom Themensteller um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann sowohl für Hausarbeiten als auch für Projektarbeiten eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.“

5. Die Überschrift von „§ 7 Prüfungsausschuss“ wird durch die Worte „und Studiengangsverantwortliche“ ergänzt.

6. § 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Für die fachspezifischen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation werden vom Prüfungsausschuss für je einen Studiengang je eine Studiengangsverantwortliche oder ein Studiengangsverantwortlicher sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Die bestellten Personen sollen unbefristet beschäftigt sein.

7. § 8 Absatz 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Bachelorarbeit muss ein hauptamtlich lehrender Hochschullehrer bzw. eine hauptamtlich lehrende Hochschullehrerin des Studiengangs sein, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.“

8. § 8 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

(4) Zur Abnahme der Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang Lehrenden.

9. § 8 Absatz 6 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Beisitzerinnen oder Beisitzer von mündlichen Abschlussprüfungen müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben.“

10. § 9 Absatz 6 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Gutachterliche Stellungnahmen können regelmäßig von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen angefordert werden.“

11. § 13 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums werden durch die Studiengangsbeauftragte bzw. den Studiengangsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs koordiniert.

12. § 14 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext von Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

13. § 15 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Zulassungsantrag zu Modulabschlussprüfungen ist über das Studierenden- und Prüfungsportal zu stellen.

14. § 17 Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit bezieht sich in der Regel auf den Inhalt eines Aufbaumoduls des Abschlussjahres, in den Kernfachstudiengängen auf den Inhalt eines Aufbaumoduls des betreffenden Kernfachs.“

15. § 17 Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer, die oder der das Thema der Arbeit formuliert, und genehmigt das Thema.“

16. § 25 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Fachstudienberatung wird von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen organisiert.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.1.2019 und des Eilentscheids des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 30.08.2019.

Düsseldorf, den 25. September 2019

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)